



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 427. (1) ad Nr. 651p.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung des 1/8 Körner- und Weinzehentes zu Parbasdorf, und des halben Feldzehentes am Steinhofe bei Inzersdorf. — Am 13. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, werden in dem Rathssaale der k. k. nied. öster. Landes-Regierung, die vormals zu den Augustiner-Realitäten in Wien, nunmehr dem Religions-Fonde gehörigen Zehente, und zwar: der 1/8 Körner- und Weinzehent zu Parbasdorf W. U. M. B., und der halbe Feldzehent am Steinhofe bei Inzersdorf W. U. W. B., jeder abgesondert im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis für den 1/8 Körner- und Weinzehent zu Parbasdorf ist nach dem Durchschnitte der baren Abfuhrten der Jahre 1822 bis einschlußig 1831 berechnet, und sonach auf Eintausend Neunhundert fünf und vierzig Gulden 45 kr. C. M. festgesetzt worden. — Dieser Zehent ist in der nied. öster. Landtafel, unter der Rubrik Körner- und Weinzehent zu Parbasdorf W. U. M. B., Einlags-Nummer 685, vorgeschrieben, und erstreckt sich über 455 3/8 Joch Aecker, und 19 Viertel Weingärten Hausgründe, dann über 83g 3/8 Joch Aecker Ueberländgründe, welche von guter Beschaffenheit sind, und was die Aecker betrifft, in drei Feldern bewirthschaftet und vorzugsweise mit Weizen bebauet werden. — Der Ausrufspreis für den halben Feldzehent am Steinhofe, ist ebenfalls nach dem Durchschnitte der baren Abfuhrten der Jahre 1822 bis einschlußig 1831 berechnet, und sonach auf Viertausend Zweihundert sechzig fünf Gulden 55 kr. C. M. festgesetzt worden. — Dieser Zehent ist in der nied. öster. Landtafel unter der Rubrik Körnerzehent am Steinhofe W. U. W. B., Einlags-Nummer 609, vorgeschrieben, und erstreckt sich über 301 Joch 355 1/6 Quadrat-Klafter Aecker, durchaus Hausgründe, welche sehr fruchtbar sind

und größten Theils mit Korn und Gerste bebauet werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818, kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission baar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und nied. öster. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Der Ersteher des Zehentes hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Objectes in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; den Rest kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Beschreibung etc. können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Präsidial-Bureau der k. k. nied. öster. Landesregierung, so wie auch, was den Zehent in Parbasdorf betrifft, in der Amtskanzlei der Herrschaft Wolkersdorf, und was den Zehent am Steinhofe bei Inzersdorf anbelangt, in der Amtskanzlei der Herrschaft Ebersdorf an der Donau eingesehen werden. — Von der k. k. nied. öster. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, Wien den 13. März 1833.

3. 408. (3) Nr. 8703. ad Sub. Nr. 4790.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Anna Edlen v. Pirkenau, Besitzerinn des landtäflichen Gutes Doktorhof zu Siebenach, im Bezirke Osterwitz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der, auf dem Gute Doktorhof haftenden zwei Posten, als: a.) einer Urkunde, ddo. 28. Februar, et intabulato 2. April 1793, vom Andreas Magge, an den Weltpriester Simon Blas. Grinitschnigg, als ein titulus mensae, der Genuß eines Capitals von 3000 fl.; dann b.) einer Urkunde, ddo. 11. März, et intabulato 25. Mai 1775, vom Andreas Magge, an den Weltpriester Ulrich Freiz, als ein titulus mensae, der Genuß eines Capitals pr. 3000 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwei Posten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen eines Interessenten obige zwei Saggposten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würden. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt den 21. Jänner 1833.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 428. (1) Nr. 3274.

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der erforderlichen, mit hoher Subernial-Berordnung vom 24. December v. J. / 3. 26108 bewilligten, und bei günstiger Witterung auszuführender neuen Verputzung und Anstreichung der äußern Frontmauer des hiesigen Franciskaner-Klosters, wird am 18. k. M. April, Vormittags um 10 Uhr, eine Mi-nuendo-Versteigerung bei diesem k. k. Kreis-ämte abgehalten werden. — Die Uebernahm-lustigen werden aufgefordert, bei dieser Licitation zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. März 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 429. (1) Nr. 2029.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Katharina und Josepha Helwig, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. Februar l. J. verstorbenen Florian Helwig, die Tagsatzung auf den 6. Mai 1833, Vormittags um 9 Uhr,

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechts-geltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. B. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 23. März 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 396. (3) Nr. 649.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Pogatschnig, als Joseph Pollack'schen Verlaß-Curators, im Einverständnisse mit den dießfälligen Verlaßgläubigern, in die gerichtliche Feilbietung des, zu Neumarkt, sub Cons. Nr. 77, gelegenen, der Herrschaft daselbst, sub Urb. Nr. 59, dienstbaren Verlaßbaues, der Leder- und Leimsiederwerkstätte, der Dörkböden und Wasserwerde, dann des Krautgartens, gewilliget, und zu deren Vornahme eine einzige Tagsatzung auf den 27. April d. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Loco der Realität zu Neumarkt mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realitäten sogleich bei dieser Tagsatzung, falls Niemand den Inventarialwerth pr. 950 fl. bieten sollte, auch unter demselben gegen billige Fristen werden hintergegeben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf
18. März 1833.

3. 423. (2)

Licitations = Anzeige.

In dem vormals Jamnigg'schen, derzeit Verles'schen Hause, Nr. 52, in der Elephanten = Gasse, im ersten Stocke, werden am 15. April 1833, und nöthigen Falls auch am folgenden Tage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, verschiedene Zimmer-Einrichtungen, als: Tische, Kästen, Sopha's, Sesseln, Spiegel, Bettstätten; dann Bettzeug, Männer- und Frauen-Kleidungen, Wäsche; ferner Küchen- und verschiedene andere Geräthschäften, dann eine Parthie alten Wein, Weinfässer und andere Gegenstände, an den Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung hintergegeben werden. Wozu Kauflustige zu erscheinen höflichst eingeladen werden.

Laibach am 3. April 1833.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Fleckfiederwaaren-Tariff

in der Stadt Laibach für den Monat April 1833.

Gattung der Feilschaft	Gewicht		Preis	Gattung der Feilschaft	Gewicht		Preis
	des Gebäckes				der Fleischgattung		
	Pf.	Loth.	kr.		Pf.	Loth.	kr.
B r o t.				F l e i s c h.			
Mundsemmel	—	5	1 1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	8
Ordin. Semmel	—	6	2 1	Fleckfieder = Waaren.			
	—	4	15/8 1/2	Fleß, Lunge und Bries	1	—	2
	—	8	3 1/4 1	Zungenfleisch	1	—	2 1/2
Weizen-Brot	—	19	2 3/5	Leber und Milz	1	—	3
aus Mund-	1	7	— 6	Herz	1	—	3
aus ordin.	—	26	1 5/4 3	Nase, Obergaum und Unter-	1	—	3
Semmelteig	1	20	3 2/4 6	gaum	1	—	1 1/2
a. 1/4 Weiz-	1	9	2 3	Dohsenfüße	1	—	—
zen = u. 3/4	2	19	— 6				
Kornmehl	1	6	3 2/4 3				
Oblabrot aus	2	15	3 6				
Nachmehlteig	—	—	— 6				

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung frengler Abndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch etwaige Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbsmannes bevorthelt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Das Weilwerk muß rein gepuzt seyn. — Frische und einzepöckelte Zungen sind sakfrei.

Cours vom 1. April 1833.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen in 5 v. H. (in C. M.)	92
detto ditto in 4 v. H. (in C. M.)	83 3/32
Verloste Obligation., Hoffkammer. Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. H. 91 9/16
Darlebens in Krain u. Aera.	zu 4 1/2 v. H. —
rial-Obligat. der Städte v. Tyrrol	zu 4 v. H. 82 3/4
	zu 3 1/2 v. H. 64 1/4
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	135
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	52
Obligation. der allgem. und Ungar. Hoffkammer	zu 2 v. H. (in C. M.) 41
detto ditto zu 1 3/4 v. H. (in C. M.)	35 7/8
Obligationen der ält. Lomb. Schulden	zu 2 1/2 v. H. (in C. M.) 51 1/4
	(Aerarial) (Domest.) (C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände	
v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. —
	zu 2 1/2 v. H. —
	zu 2 1/4 v. H. —
	zu 2 v. H. 40 4/5
	zu 1 5/4 v. H. —

Bank-Actien pr. Stück 2207 in Conv. Münze.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 4. April 1833.

Hr. Moriz Raschauer, Handelsmann, von Konitscha nach Klagenfurt. — Hr. William Tyrwhit, königlich großbritannischer Unterthan, von Venedig nach Wien. — Hr. Nikolaus Porris, Priester, von Cherso nach Grätz. — Hr. Lewel Friedenthal, Kaufmannssohn, Hr. Th. Ed. Sieburg, königl. preussischer Lieu-

tenant und Dekonomie-Inspector, und Hr. Carl Stengle, Handelsmann; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Andreas Ubicini, Buchhändler, von Mailand nach Grätz. — Hr. Thomas Law, Rentierer, Hr. Edward Scheinz, k. russischer Unterthan, und Hr. Julius Ezio Szrem, Handelsagent; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Moriz Szilli de Nagysziget, gewesener österreichischer Fähnrich, von Triest nach Eitel.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 3. April 1833:

75. 52. 47. 59. 8.

Die nächste Ziehung wird am 17. April 1833 in Triest gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 424. (2) Sub. Nr. 6560. de 1833.

Gubernial-Verlautbarung.

In Folge einer glücklichen Verlosung sind die Einkünfte der v. Schellenburgischen Stiftung in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie dergestalt gestiegen, daß daselbst bei dem dormaligen Kostgelde von 500 fl. C. M., gegenwärtig sieben, statt der wegen der zeitlichen Unzulänglichkeit des Stiftungsfondes bestandenen zwei Stiftingserhalten werden können. Auf den Genuß eines von Schellenburgischen Stiftingsplatzes in der erwähnten

Ritter-Akademie haben unter gleichen Verhältnissen, vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels Anspruch. Das zur Aufnahme erforderliche Lebensalter ist von acht bis zwölf Jahren. Jene Aeltern oder Vormünder, welche einen der, durch das obervähnte Ereigniß neu ins Leben getretenen fünf Stiftungsplätze für ihre hierzu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu erlangen wünschen, werden demnach aufgefordert, die diesfälligen Besuche bis 15. Mai l. J., bei der krainisch-ständischen verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Präsentations-Recht zusteht, zu überreichen, und diese Besuche mit dem Taufscheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungszugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, und endlich mit den Beweisen über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in jene Akademie auf die gedruckte Gubernial-Currende vom 2. December 1820, Z. 15080, berufen. Laibach den 30. März 1833.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

vor Kundmachung dieser allerhöchsten Entschlie-
ßung sich ereigneten Fälle, nach den damals be-
stehenden Gesetzen und Anordnungen sich benom-
men werden solle. Laibach am 16. März 1833.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 412. (3) Sub. Nr. 3397.

K u n d m a c h u n g.

Man hat aus den Einkünften des hoh-
heimischen Taubstummen-Stiftungs-Fondes
neuerlich ein Stipendium jährlicher 80 fl. C.
M., für ein armes taubstummes Kind zur
Aufnahme in die Taubstummen-Lehranstalt zu
Grätz zuerrichten befunden. — Dieses Sti-
pendium ist für taubstumme, in Krain oder
Kärnten geborne Kinder bestimmt, die von
ehelichen Aeltern abstammen, und katholischer
Religion sind. Kinder akatholischer Aeltern
können nur dann an der Stiftung Theil neh-
men, wenn sich dieselben freiwillig herbeilassen,
ihre Kinder in der katholischen Religion er-
ziehen zu lassen. Ferner dürfen die Kinder
nicht unter sieben und nicht über 14 Jahre
alt sein, und es haben jene hierunter den Vor-
zug, welche von den Aeltern verwaist, ganz
arm und verlassen sind, dann durch eine gute
Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeich-
nen. Nebstdem wird bemerkt, daß nach dem
Willen des Stifters taubstumme Kinder männ-
lichen Geschlechts vorzüglich zu berücksichtigen
sind. Uebrigens darf der auf die Stiftung
Anspruch Machende nicht stumpf- oder blödsinnig
sein, und außer der Taubheit keine körperli-
chen Gebrechen an sich haben. — Aeltern und
Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder
Pflelinge um dieses Stipendium bewerben
wollen, werden mit Bezug auf die hieräm-
tlichen Kundmachungen, vom 19. September
1828, Z. 20171, und 7. April 1832, Z. 6063,
aufgefordert, ihre zur Nachweisung obiger
Eigenschaften mit dem Taufscheine, dem Im-
pfungszug- und Armuthszugnisse, dann dem vom
Ortspfarrer und betreffenden Districtsphysiker
mitgefertigten Zeugnisse, über die Gesund-
heit und Untereichtsfähigkeit des Kindes dok-
umentirten Besuche, durch ihre Bezirksobrig-
keit und das vorgesehne Kreisamt bis zum 31.
Juni l. J., an diese Landesstelle vorzulegen.
— Vom k. k. k. Gubernium, Laibach den
16. März 1833.

Z. 401. (3) Nr. 5435.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Die in Ansehung ungebührender Abnehmer
von Grundbuchstören für Steiermark erlassene
Verordnung vom 26. August 1797 wird modi-
ficirt. — Seine k. k. Majestät haben mit al-
lerhöchster Entschlie-ßung vom 11. Februar d. J.
zu befehlen geruhet, die in Ansehung unge-
bührender Abnahme von Grundbuchstören für
Steiermark erlassene Verordnung vom 26. Au-
gust 1797, welche in der politischen Gesetz-
sammlung 11. Band, Seite 67 vorkömmt,
und welche sich auf die allgemeine Vorschrift
vom 8. Juli 1788 bezieht, die in dem Hand-
buche der Josephinischen Gesetze XV. und XVI.
Band, Seite 16 und 902 enthalten ist, dahin
zu modificiren, daß es zwar bei der vierfachen
Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschä-
digten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu
viel gefordert wurde, zuzugehen habe, und
der Rest gleich anderen Strafgeldern zu ver-
wenden sei. — Diese mit hohem Hoffkanzlei-
Decrete vom 2. März l. J., Z. 3714, inti-
mirte allerhöchste Entschlie-ßung wird mit dem
Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß auf allerhöchsten Befehl in Ansehung der